

Nachweises der Verkehrsgefährdung¹ sind daher durchaus begründet. Sie sollten auch die Ermittlungsorgane veranlassen, ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht zu verbessern.

Abschließend sei noch auf folgende Probleme hingewiesen:

1. Bereits Göhler hat darauf aufmerksam gemacht, daß es besser wäre, wenn für den Begriff der „Fahr-tüchtigkeit“ die Bezeichnung „Verkehrstüchtigkeit“ ver-wandt wird, weil der Begriff „Fahr-tüchtigkeit“ es nicht wenigen Bürgern ermögli-che, einzuwenden, daß sie in der Lage gewesen seien, ihr Fahrzeug zu bedienen und mit diesem zu fahren.⁷ Dieser Vorschlag wäre m. E. zu beachten.

2. Zahlreiche Medikamente sind geeignet, die Verkehrs-tüchtigkeit eines Kraftfahrzeugführers zu beeinträch-tigen. In Anbetracht des erheblichen und ständig an-steigenden Medikamentenverbrauchs verdient die Wechselwirkung zwischen Medikament und Verkehrs-tüchtigkeit besondere Beachtung. Es wurde festgestellt, daß 10,3 bis 12,6 ‰ aller erfaßten Verkehrsteilnehmer in den letzten 24 Stunden vor dem Unfall ein Arznei-mittel eingenommen hatten⁸. Von Bedeutung ist be-

⁶ Vgl. Hinderer „Die Aufgaben der Rechtspflege im Kampf gegen den Alkoholismus“ (Referat auf dem 12. Internationalen Seminar des internationalen Rates für Alkohol und Alkoholismus (ICAA) im Juni 1966 in Prag, S. 5); Forster Gerberding, Nehmer, „Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“, NJ 1967 S. 155; Lischke - Schröder, „Zu den Tatbeständen der Verkehrsdelikte und der Brandstiftung“, NJ 1967 S. 315.

⁷ Göhler, „Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit durch Alkohol“, in: Dürwald, Gerichtsmedizinische Untersuchung bei Verkehrsunfällen, Leipzig 1966, S. 156.

⁸ Vgl. Linke, „Arzneimittel und Verkehrstüchtigkeit“, Das deutsche Gesundheitswesen 1966, Nr. 2, S. 49.

sonders das Zusammenwirken zwischen Medikament und Alkohol, da „sich unbedeutende Blutalkoholkon-zentration mit unterschwelligen Dosen der genannten Präparate gegenseitig zu schweren Rauschbildern ver-stärken, die die betreffenden Personen absolut ver-kehrsuntauglich machen“⁹. Diese Gesichtspunkte sollten bei der Gesetzgebung beachtet werden. Die Formulie-rung „oder anderer berauschender Mittel“ ist unbefrie-digend, da es eben verschiedene Medikamente gibt, die, ohne berauschend zu wirken, geeignet sind, die Ver-kehrstüchtigkeit eines Kraftfahrers erheblich zu beeinträch-tigen¹⁰.

3. Die Formulierung „anderer Menschen“ in § 187 schließt den Täter als Gegenstand der Verkehrsgefähr-dung im strafrechtlichen Sinne aus. Somit fallen unter diesen Begriff alle anderen Menschen, deren Leben oder Gesundheit gefährdet wird. Hierunter fallen m. E. auch die Mitfahrer.

Diese Überlegungen veranlassen mich, für § 187 Abs. 1 folgende Fassung vorzuschlagen:

Verkehrsgefährdung durch Alkohol und andere Mittel

Wer im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahr-zeug führt, obwohl seine Verkehrstüchtigkeit durch berauschende (z. B. Alkohol) oder nichtberauschende Mittel (z. B. Medikamente) erheblich beeinträchtigt ist, und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen gefährdet, wird mit ... bestraft.

⁹ Linke, a. a. O., S. 55.

¹⁰ So schon Scheibe zum Tatbestand des § 49 StVO (in: Kampf dem Straßenunfall, Jena 1965, S. 142).

HELGA MAASSEN und LOTHAR WELZEL, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Bemerkungen zur Regelung der vorsätzlichen Tötungsdelikte

Wir stimmen mit Orscheckowski (NJ 1967 S. 178 f.) darin überein, daß mit der Regelung der vorsätzlichen Tötungsdelikte im StGB-Entwurf (§§ 104 und 105) eine bedeutsame Verbesserung im Vergleich zum geltenden StGB gelungen ist.

Ist ein Tatbestand der Kindestötung erforderlich?

Entgegen einigen Stimmen, die sich für die Beibehal-tung eines besonderen Tatbestands der Kindestötung (§ 217 StGB) aussprechen, halten wir dessen Abschaf-fung für gerechtfertigt. Unstreitig dürfte zunächst sein, daß in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung ein Sonderrecht für die nichtverheiratete Mutter im Falle der Kindestötung nicht notwendig ist. Erste Ergebnisse kriminologischer Forschungen haben auch ergeben, daß die ledige Mutter an vorsätzlichen Tötungsverbrechen gegenüber Neugeborenen keinesfalls häufiger beteiligt ist als die verheiratete Frau¹.

Die Befürworter eines besonderen Tatbestands weisen aber darauf hin, daß bei jeder Geburt besondere phy-sische und psychische Belastungen für die Gebärende bestehen, die den Grad der Schuld und somit die straf-rechtliche Verantwortlichkeit beeinflussen, und deshalb jeder Frau ohne Rücksicht auf ihren Familienstand im Falle der Tötung des Neugeborenen juristisch eine Sonderstellung einzuräumen sei. Wenngleich auch nicht zu verkennen ist, daß solche mit der Geburt verbunde-nen Belastungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Frau beeinflussen und in bestimmten Fällen sogar

ausschließen können², so scheint uns doch die Auf-nahme eines besonderen Tatbestands entbehrlich zu sein. § 105 des Entwurfs, der neben der Affekttötung auch „andere Schuld mindernde Gründe“ vorsieht, bietet u. E. genügend Raum, den Ausnahmefällen einer Geburtssituation Rechnung zu tragen und zum Aus-spruch eines gerechten Strafmaßes zu gelangen. Hierzu bedarf es allerdings des konkreten und sicherlich nicht immer leicht zu führenden Nachweises, daß die mit der Geburt zusammenhängenden Umstände tatsächlich die Entscheidungsfähigkeit beeinflusst bzw. die Schuld ge-mindert haben.

Aus den Besonderheiten des Geburtsvorgangs werden beispielsweise bei den Täterinnen, die den Entschluß zur Tat bereits Monate oder Wochen vor der Nieder-kunft gefaßt haben (oft, nachdem wiederholte Ver-suche zur Unterbrechung der Schwangerschaft scheiter-ten), wohl kaum Schuld mindernde Gründe im Sinne des § 105 herzuweisen sein. In diesen Fällen — vorausgesetzt, daß nicht andere die Schuld mindernde Umstände (z. B. eine schwerwiegende Konfliktsituation, eine seeli-sche Notlage) Vorlagen — die Strafe dem § 104 zu ent-nehmen, stößt auf keine Bedenken, zumal die Gerichte gegenüber verheirateten Müttern bei der Tötung Neu-geborener auch gegenwärtig nicht selten auf Strafen erkennen, die im Strafrahmen des künftigen Mordtat-bestands liegen. Die Befürchtung, das Fehlen eines privilegierten Tatbestands für die Tötung Neu-

¹ Diese Untersuchungen sind von Otto Mayer, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg, innerhalb der Forschungsgruppe „Sexual- und Gewaltverbrechen“ an der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig geführt worden.

² Von medizinischer Seite — das ergibt sich aus einer Reihe psychiatrischer Gutachten — wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nicht die Geburt als solche, sondern die Einstellung der jeweiligen Frau zur Schwangerschaft und zur Geburt für den psychischen Zustand der Gebärenden ent-scheidend ist.